

Pensions- und Pflegevertrag

Zwischen:

Stiftung aarvital, Lyssstrasse 2, 3270 Aarberg
(*nachfolgend Institution genannt*)

und

Herr Hans Muster, Musterstrasse 5, 3000 Musterhausen

geboren am Datum
(*nachfolgend Bewohner genannt*)

Vertreten durch

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie dem Bewohner regelmäßig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie dem Bewohner regelmäßig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie dem Bewohner regelmäßig und persönlich Beistand leisten

1. Wohnobjekt

- 1.1 Der Bewohner bezieht am **Datum** das Einzelzimmer **Nr.** im Heim, Wohngruppe: **Etage**

- Einzelzimmer unmöbliert
- Pflegebett, Nachttisch
- Einbauschränk
- Nasszelle mit Dusche, WC, Lavabo

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Beim Eintritt in die Institution wird dem Bewohner der Zimmerschlüssel **Nr. einfügen** übergeben, welcher ebenfalls als Briefkastenschlüssel dient. Dieser Schlüssel wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

- 1.2 Der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Ein allfälliger Rückbau geht zu Lasten des Bewohners. Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung. Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle ist Sache des Bewohners oder dessen Angehörigen, das Pflegezentrum aarvital kann ihn dabei unterstützen, ebenfalls für die Einrichtung der Geräte. Für die Abonnements-Gebühren ist der Bewohner selber verantwortlich. Die Rechnung der Serafe, welche die Abgabe für Radio und Fernsehen bei der Institution und als Kollektivhaushalt einkassiert, kann allen Bewohnenden anteilmäßig in Rechnung gestellt werden, insbesondere Personen mit Ergänzungsleistungen.
- 1.4 Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das aarvital Aarberg übernimmt keine Haftung für verlorenes Bargeld und Gegenstände. Schmuck, Wertgegenstände und Bargeld können im zentralen Tresor des Pflegezentrum aarvital kostenlos deponiert und bei Bedarf verlangt werden. Es wird ein Inventar erstellt und eine Ein- und Ausgangskontrolle geführt. Das Pflegezentrum aarvital verfügt über eine Kollektiv Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung. Die Prämie wird anteilmäßig an den Bewohner in Rechnung gestellt.
- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird im Rahmen der Austrittspauschale gemäss beiliegender Preisliste verrechnet.

2. Tarife/Rechnungsstellung

- 2.1 Beim Heimeintritt ist eine Garantiehinterlegung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen im Betrag von CHF 5'000 zu leisten. Diese wird nicht verzinst, kann nicht mit offenen Beträgen verrechnet werden und wird bei Austritt, nach Bezahlung der Schlussabrechnung, rückerstattet.
- 2.2 Der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.3 Bei einer Einstufung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der Heimtarif ab diesem Datum angepasst.
- 2.4 Änderungen der Heimtarife sind dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.5 Der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.

- 2.6 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des Bewohners wird gemäss beiliegender Preisliste Rechnung gestellt.
- 2.7 Stirbt der Bewohner endet dieser Vertrag nach Absprache mit den Angehörigen, spätestens aber 30 Tage nach Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird die Grundtaxe (Hotellerie- und Infrastrukturbeitrag) gemäss beiliegender Preisliste verrechnet.
- 2.8 Der Bewohner sorgt vor, dass die Erben bzw. der Nachlassverwalter das Wohnobjekt innerhalb von fünf Werktagen ab Todestag räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände kurzfristig zu lagern oder zu entsorgen.
- 2.9 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Krankenkasse des Bewohners erhält monatlich eine Rechnung von aarvital.
- 2.10 Gerät der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen. (Art. 404 OR)

3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

- 3.1. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
- 3.2. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohner die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 3.3. Der Bewohner wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie entsprechend handeln.

- 3.4. Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde vom Bewohner ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall gewährt werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.
- 3.5. Der Bewohner bzw. dessen Vertretung ist informiert, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution möglich sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution zugelassen. Verfügt der Bewohner über eine Patientenverfügung, oder ist Mitglied einer Sterbehilfeorganisation, wünscht die Institution eine Kopie, damit in einer entsprechenden Situation im Sinne der betroffenen Person gehandelt werden kann.
- 3.6. Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen wurden. Diese dienen lediglich internen Zwecken, namentlich Publikationen in der Hauszeitung oder Veröffentlichung auf den Anzeigebildschirmen auf den Wohngruppen. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt ausdrücklich mitgeteilt werden. Des Weiteren erklärt sich der Bewohner hiermit einverstanden, dass sein Name, Vorname und die Zimmernummer auf im Haus aufgestellten Bildschirmen für alle ersichtlich ist (Zimmerliste für Besuchende und Angehörige). Ist der Bewohner damit nicht einverstanden, teilt er dies aarvital bis spätestens zum Eintritt ausdrücklich mit und er wird nicht auf der Zimmerliste aufgeführt.
- 3.7. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Solche Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und den Angehörigen oder der Vertretungsperson die Massnahme erklärt (s. Pflege- und Betreuungskonzept). In der Pflegedokumentation werden der Zweck, die Art und ggf. die Dauer der Massnahme festgehalten. Wenn Angehörige bzw. Vertretungspersonen nicht einverstanden sind mit der empfohlenen Massnahme, müssen sie sich schriftlich einverstanden erklären, die Haftung zu übernehmen. Der Betrieb lehnt in diesem Fall die Haftung ab.
- 3.8. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert, soweit als möglich, Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung durch Angehörige oder eine andere Vertretungsperson die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit eine Beistandschaft errichtet werden kann.

- 3.9. Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Geschäftsleitung und die Leitung Pflege und Betreuung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

Findet der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern, Tel: 031 372 27 27, zur Verfügung. Bei der Erwachsenenschutzbehörde kann schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Adresse: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Seeland, Stadtplatz 33, Postfach, 29, 3270 Aarberg.

Die Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden: Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, Tel: +41 31 636 98 98, info.aufsicht.ga@be.ch.

- 3.10 Wurde ein Vorsorgeauftrag errichtet, ist der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 3.11 Der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.

4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung

- 4.1. Durch ihre Unterschrift bestätigt der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- Die Preisliste für die Heimtarife der 12 Pflegebedarfsstufen
 - Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen
 - Die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden
- 4.2. Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

- 4.4. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechnigte Person erfolgen.
- 4.5. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 30 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen dem Bewohner ein anderes Zimmer zuweisen oder einem kostenpflichtigen Umzugswunsch seitens Bewohner entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.
- 4.7. Der Gerichtsstand ist Aarberg.

Aarberg, den _____

Bewohner: _____
(Bei Urteilsunfähigkeit: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)

Stiftung aarvital

Sonja Spring
Geschäftsführerin

Dominique Lehmann
Leiter Administration & HR

Aarberg, 23.04.2024